



Amt für Berufsbildung

Merkblatt Kostenbeteiligung an Aus- und Weiterbildung von Berufsfachschullehrpersonen

vom 4. Oktober 2022

	Ausbildung ¹		Weiterbildung ²
Studiengang / Kurs	<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Ausbildung³ - Berufspädagogische Bildung im Hauptberuf⁴ (1'800 Lernstunden) 	Berufspädagogische Bildung im Nebenberuf (300 Lernstunden)	Beispiele (nicht abschliessend): <ul style="list-style-type: none"> - CAS PICTS - CAS Bilingualer Unterricht - CAS Lehrerbegleitung (LBG) - CAS Praxisberatung (PXB) - Schulleiter/in Ausbildung
Voraussetzung Kostenbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> - sich ohne eine solche vermutungsweise keine geeignete Lehrperson für die zu besetzende Stelle bewirbt und - der durchschnittliche Monatslohn des ersten Jahres nach Anstellung an der Berufsfachschule mindestens 10% unter dem durchschnittlichen Monatslohn des vergangenen Jahres liegt 	Keine	Gemäss Einschätzung der vorgesetzten Person respektive zuständigen Stelle unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 Personalverordnung (PersV)
Umfang Kostenbeteiligung	<p>Studiengebühren, Spesen und Kursmaterial</p> <ul style="list-style-type: none"> - Max. Fr. 14'000.– <p>Arbeitszeit⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 20% des ausgewiesenen Studienaufwandes 	<p>Studiengebühren, Kursmaterial</p> effektive Kosten <p>Spesen</p> Keine <p>Arbeitszeit</p> Keine	<p>< Fr. 5'000.–</p> <p>Studiengebühren, Spesen und Kursmaterial, Arbeitszeit⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Einschätzung der vorgesetzten Person respektive zuständigen Stelle unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 PersV <hr/> <p>ab Fr. 5'000.–</p> <p>Studiengebühren, Spesen und Kursmaterial, Arbeitszeit⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Beteiligungsansätzen der Kostenbeteiligungs- und Rückerstattungsvereinbarung (KRV) - Grundsätzlich keine Übernahme von Spesen und Kursmaterial

¹ Definition gemäss Art. 25 Abs. 1 EVA-BS.

² Fort- und Weiterbildung gem. Personalverordnung ohne Ausbildung gem. Art. 25 Abs. 1 EVA-BS und exklusiv Weiterbildungen im Rahmen des erweiterten Auftrages.

³ Darunter fällt auch der ZSG ABU.

⁴ Definition gem. Art. 47 Abs. 2 eidgenössische BBV.

⁵ Vgl. Art. 4 Ausführungsbestimmungen und Formular "bezahlte Abwesenheiten" (Handbuch Berufsfachschulen).



	Ausbildung ¹		Weiterbildung ²	
Zuständigkeit / Prozess	Bewilligung durch: Leiter Schulische Bildung, ABB* KRV: ab Fr. 5'000.– Bezahlung: Schule <i>*Antrag wird durch Rektor/in eingereicht</i>	Bewilligung durch: Rektor/in Bezahlung: Schule	Bewilligung durch: Rektor/in KRV: ab Fr. 5'000.– Bezahlung: Schule	
Rechtliche Grundlagen / Formulare	- Formular der POE "Kostenbeteiligungs- und Rückerstattungsvereinbarung"		- Merkblatt der POE Bezahlung und Bewilligung von Fort- und Weiterbildung - Art. 10-12 PersV - Art. 26 EVA-BS	

Intensivweiterbildung: Gemäss [Weisungen Intensivweiterbildung vom 8. März 2021](#)